Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: **VL-199/2026**

Fachbereich: **Stabsstelle Personal & Recht**

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	05.11.2026
HAFI	17.11.2026
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2026

Beratung und Beschlussfassung über die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze)“

a) Erläuterung:

Mit der Neufassung der Entschädigungssatzung sollen die Regelungen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Kreisstadt Homberg (Efze) zum 1. Januar 2027 angepasst werden. Der Entwurf greift überwiegend Anregungen aus den politischen Gremien auf. Daneben werden die gesetzlichen Vorgaben zur Begrenzung des Verdienstausfalls sowie die Anforderungen der Rechtsprechung an die Verteilung der Fraktionsmittel berücksichtigt. Der Satzungsentwurf und die Synopse sind als Anlagen beigefügt.

Vorgesehen sind insbesondere die Anhebung des pauschalen Verdienstausfalls von 5,00 € auf 15,00 € je angefangene Stunde und der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung von 20,00 € auf 25,00 €. Die zusätzliche Entschädigung für Ausschussvorsitzende soll von 13,00 € auf 30,00 € je Sitzungsmonat steigen.

Für die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats wird eine monatliche Aufwandsentschädigung eingeführt. Diese beträgt für die Erste Stadträtin bzw. den Ersten Stadtrat 100,00 € und für die weiteren ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte jeweils 50,00 €. Mit dieser Pauschale sollen die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen grundsätzlich abgegolten werden; für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bleibt eine gesonderte Zahlung vorgesehen. Der Ersatz von Verdienstausfall und Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

Für den Ersatz des Verdienstausfalls werden ein einheitlicher Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde und zusätzlich eine Tageshöchstgrenze von 90,00 € festgelegt. Damit wird die Verpflichtung aus § 27 Abs. 1 Satz 7 HGO zur Festlegung eines Stundenhöchstbetrags umgesetzt und ergänzend von der Möglichkeit einer täglichen Begrenzung Gebrauch gemacht. Beide Grenzen gelten nebeneinander.

Bei den Fraktionsmitteln wird die vorgeschlagene Erhöhung des jährlichen Gesamtbetrags um rund 1.000,00 € mit einer Änderung des Verteilungsschlüssels verbunden. Bisher erhalten die Fraktionen jährlich 100,00 € je Fraktionsmitglied. Künftig soll zusätzlich ein einheitlicher Sockelbetrag von 200,00 € je Fraktion gewährt werden; der mitgliederbezogene Betrag bleibt unverändert.
Der Sockelbetrag dient der Berücksichtigung eines von der Fraktionsgröße unabhängigen Grundaufwands der Fraktionsgeschäftsführung. Die Kombination aus Sockelbetrag und mitgliederbezogenem Anteil orientiert sich an den Anforderungen einer sachgerechten und

bedarfsbezogenen Mittelverteilung nach § 36a Abs. 4 HGO und Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die konkrete Höhe der Beträge wird durch die Stadt festgelegt.

Auf Grundlage der derzeitigen Fraktionsstärken ergibt sich folgender jährlicher Vergleich:

Fraktion	**Mitglieder**	**Bisher**	**Künftig**	**Mehrbetrag**
CDU	12	1.200,00 €	1.400,00 €	200,00 €
SPD	10	1.000,00 €	1.200,00 €	200,00 €
FWG	9	900,00 €	1.100,00 €	200,00 €
GRÜNE	4	400,00 €	600,00 €	200,00 €
FDP	2	200,00 €	400,00 €	200,00 €
Gesamt	**37**	**3.700,00 €**	**4.700,00 €**	**1.000,00 €**

Bei unveränderter Fraktionsstruktur erhöht sich der jährliche Gesamtbetrag somit um genau 1.000,00 € beziehungsweise rund 27,0 %. Jede Fraktion erhält einen zusätzlichen Betrag von 200,00 € jährlich. Die bisherige unmittelbare Übernahme der Kosten für Fortbildungen beim Hessischen Verwaltungsschulverband bleibt unverändert und ist in diesem Vergleich nicht enthalten. Die Mehrbelastung von 1.000,00 € betrifft ausschließlich die Fraktionsmittel. Die weiteren finanziellen Auswirkungen der Neufassung hängen insbesondere von der Zahl der entschädigungspflichtigen Sitzungsteilnahmen und den geltend gemachten Verdienstausfällen ab. Bei den Magistratsmitgliedern sind den neuen monatlichen Pauschalen die entfallenden sitzungsbezogenen Zahlungen gegenüberzustellen. Die finanziellen Auswirkungen sind bei der Haushaltsplanung für 2027 zu berücksichtigen.

Die Neufassung soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten und die bisherige Entschädigungssatzung einschließlich ihrer Änderungen ersetzen. Die einzelnen Änderungen und ihre Erläuterungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Hessische Gemeindeordnung, Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle: Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:
Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze)“ wird beschlossen.

Anlage(n):
1. Entwurf_Entschädigungssatzung-2-2026-11-04
2. Synopse_Entschädigungssatzung-2-2026-11-04